Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 23

Artikel: Vorschläge des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich zu einem

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576851

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist diese Duelle ausgeschaltet worden. Die Gemeinde sieht sich dadurch genötigt dem Reservoir neue Quellen zuzusühren, oder dann die übrig gebliebenen besser zu sassen. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Aug. hat nun für diese Arbeiten den nötigen Kredit bewilligt.

Das neue Zeughaus in Basel an der Lagerhausstraße schreitet im Bau rasch voran; das Hauptgebäude
ist bereits dis zum zwelten Stockwerk gediehen, und das
linkssettige einstöckige Flügelgebäude hat bereits den Dachstuhl erhalten und wird im Lause dieser Woche eingedeckt werden.

Toggenburger Gaswerk. Gegenwärtig ist man in den vier beteiligten Gemeinden Ebnat, Kappel, Watt-wil und Lichtensteig eifrig daran, die Hausleitungen zu erstellen. Die Gassabrik in Wattwil ist beinahe fertig und man hofft, den Betrieb auf 1. Oktober auf-nehmen zu können.

Die Installationsarbeiten für die Gasversorgung in Narburg (Nargau) sind nun soweit gediehen, daß in zirka einem Monat die Gasversorgung dem Betrieb übergeben werden kann. Die Zuführung des Gases geschieht nicht durch eine Leitung von Olten nach Narburg, sondern durch einen Nutvelastwagen, der in seine Flaschen auf einmal 600 m³ Gas ausnehmen kann. Durch eine Presse wird das Gas in der Gassabrik Nothenbach & Cie in die Flaschen gepreßt. Der Lastwagen besürdert die Flaschen zum Gasometer beim Bahnshof in Nardurg und hier wird das Gas in die Leitung getrieben. Es ist dies die modernste lleberführung des Gases nach Orten, die selber keine eigene Gassabrik besitzen.

Bauliches aus Schuls (Graubünden). Die Gemeinde Schuls hat ihr Pfrundhaus renovieren lassen, sodaß es nun zu den schönften im Kanton gezählt werden darf. Notwendige Aufgaben, die Schuls bald lösen muß, sind die Erstellung eines neuen Schießplates (da der jetzige in Rutschgebiet sich besindet) und die Beleuchtung der Bahnhosstraße, noch bevor sich in dunklen Nächten Passagiere des letzten Zuges ernstlich verirren. Die R. B. unterhandle nun mit der Gemeinde bezüglich Beleuchtung des Bahnhoses mit elektrischem Licht. Also mehr Licht ist in Sicht und bei der Entsernung des Bahnhoses auch notwendig.

Bauliches aus Fetan (Graubunden). Zum zweiten Mal tagte letthin das Initiativkomitee zur Gründung eines Mädcheninstituts in Fetan. Es wurde namentlich die Platstrage und die Beschaffung von Wasser genauer besprochen. Die Männer, die an der Spike diese Projettes stehen, bieten Gewähr dafür, daß es über kurz oder lang realisiert werden wird. Dann aber dürste Fetan auch als Winterkurort auffommen. Schon diesen Sommer unterhandelte der Wirt des Hotels in Fetan mit Engländern über die Offenhaltung seines Hotels auch während des Winters.

Gründung eines tessinisch-kantonalen Lungensanatoriums. Im "Corriere del Ticino" wird in einer Artifelserie der Gedanke der Gründung eines kantonalen Lungensanatoriums aufgegriffen und erörtert. Der Berfasser kommt zum Schluß, daß die Errichtung einer solchen Anstalt für die undemittelten Lungenkranken dringendes Bedürsnis set; er spricht die Hoffnung aus, daß der Große Rat und die Regierung zur Bermirklichung einer solchen segensreichen Schöpfung Hand bieten werden.

Landungsstelle in Muralto-Locarno (Tessin). Die Schiffahrtsgesellschaft beabsichtigt auf dem Langensee bei Muralto eine kleine Landungsstelle zu errichten, um die Hauptlandungsstelle zu entlasten.

Vorschläge des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich

au einen

Bundesgeset betreffend die Arbeit in den Gewerben.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung vom 21. Auguft 1913.

- I. Dem Entwurf der Zentralleitung an der Delegiertenversammlug des Schweizer. Gewerbevereins in Langenthal vom 15. Juni 1913 wird nicht zugestimmt, weil er:
 - a) die vielgestaltigen Verhältnisse der Gewerbe nicht berücksichtigt und ein im Detail einheitliches Parallelgesetzum Fabrikgesetz für die Gewerbe nicht zweckmäßig und nicht durchführbar ist.
 - b) Entgegen allen bisherigen Beschlüssen der Delegtertenversammlungen und den bis jett allgemein anerkannten Grundsätzen einer weitgehenden Mitwirtung der organisierten Berufsangehörigen bei der Durchsührung des Gesetzes keine Rücksicht trägt, im Gegenteil die Ausführung von schr detaillierten Bestimmungen aller Art nur in die Hände der administrativen und Polizeiorgane des Staates legt.
- II. Der Entwurf ist daher gänzlich umzuarbeiten, in dem Sinne, daß kein einheitliches Parallelgeses zum Fabrikgeses aufgestellt wird, dagegen eine weitgehende Mitwirkung der organisierten Berussangehörigen bei der Duchführung vorgesehen werde.

Als Grundlage tann weiter dienen:

a) Eine Reihe von Gewerbebetrieben, die fabrikmäßig eingerichtet sind und im Sinne der Großbetriebe arbeiten, wie z. B. gewisse mechanische Werkstätten, Schlosserien, Schreinereien und Möbelsfabriken, von denen einige nur deswegen dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, well sie bisher ein oder einige Arbeiter weniger als ihre Konsturenz beschäftigten, sollen dem Fabrikgesetz unterstellt werden, oder wie bisher, dort verbleiben.

Die Entscheidung ob ein Gewerbebetrieb hieher gehört, soll bei Rekursen dem Bundesrat auf Grund des Antrages einer eidgen paritätisch zusammengesetzten Gewerbekommission zustehen, die sich jederzeit durch Spezialexperten ergänzen kann, eventl. sind hiefür kantonale Kommissionen nach Analogie derjenigen für die Lehrlingsgesetze vorzusehen.

b) Für diesenigen Gewerbe für die kein Spezialgeset oder kein behördlich anerkannter Tarifverstrag besteht (siehe unter aund d), werden allgemeine Minimalbestimmungen aufgestellt, die sich entgegen dem Entwurf der Zentralleitung nur auf solgende Punkte und hier auch nicht auf zu weitgehende sachliche und administrative Vorschriften beziehen sollen. (Ausnahmen von Unterstellungen unter das Gesetz, oder einige Bestimmungen desselben müssen vorbehalten bleiben, über die die eidgenössischen oder kantonalen Gewerbekommissionen zu besinden haben, oder aus Grund deren Anträge der Bundesrat entsscheidet.)

Gefundheitliche Berhältnisse in den Berkstätten, Grundlegende Bestimmungen für den Betrieb, Kündigungsfrist,

Affordarbeit, Lohnabzug,

Verbot dem Arbeiter für Arbeitsplat, Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Lieferung der Betriebstraft etwas zu verrechnen,

Décompte,

Erledigung von zivilrechtlichen Streitigkeiten aus bem Dienftverhaltnis,

Wöchnerinnenschut,

Beschäftigung jugendlicher Personen,

Sicherung der Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltang der von ihnen geöffneten Kaffen, Kantonale Einigungkstellen,

Aufsicht durch Gewerbekommissionen und Oberaufsicht der Kantone und des Bundes ähnlich derzenigen bei den staatlichen Lehrlingsgesetzen,

Milde Stratbestimmungen für einsache Verletzungen des Gesetes, die keiner Absicht, besonderen Nachlässigteit oder niederen Gesinnung entspringen. Sie sind auf Antrag der genannten Gewerbekommissionen zu verhängen.

c) Tarifvertiäge.

Bestimmungen, die sich von der allgemeinen oder Spezialgesetzgebung entbinden. Sie sollten, soweit dies für einen Beruf zutreffend ist, die unter b angeführten Berhältnisse ordnen. Die Regelung weiterer Punkte soll zulässig sein.

Weitgehende Selbstverwaltung ist auch hier erste

Bedingung.

- Die behördliche Genehmigung soll soweit gehen können, daß der Tarisvertrag unter gewissen Bedingungen obligatorisch für alle im Beruf Tätigen erklärt werden kann.
- d) Je nach Bedürsnis: Cidgenössische Spezialbestimmungen (Verordnungen) für bestimmte mit gleichen oder ähnlichen Verhättnissen arbeitende Gruppen soweit sie keine behördlich anerkannten Tarisverträge haben z. B.
- 1. Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker. (Arbeiten die von der Witterung abhängen und außerhalb von Werkstätten geleistet werden,)
- 2. weitere Baugewerbe auch mit Werkstättebetrieb: Hafner, Installateure, Schlosser, Spengler, Kupferschmiede, Maler, Schreiner, Tapezierer,
- 3. Bader, Ronditoren, Metzer,
- 4. Buchdrucker, Lithographen, Buchbinder,
- 5. Bekleidungsgewerbe, wobei die Frage der Schaffung eines eidgen. Gesches für die weiblichen Berufsarten nach Analogie der bestehenden kantonalen Gesetze vorbehalten bleibt.

6. Bertehrsgewerbe.

Hier ist den paritätischen Berufsorganisationen weitgehende Selbstverwaltung zuzusichern.

Mit einer allgemein obligatorischen Unterstellung der Gewerbe unter das Unfallversicherungsgesetz der grundsätzlich zuzustimmen ist, ist vorerst zuzuwarten dis die Ersahrungen mit dem in nächster Zeit in Kraft tretenden Gesetze, namentlich betr. den Kostenpunkt der Prämien vorliegen.

Bu gleicher Zeit mit dem Gesetze betr. die Arbeit in den Gewerben sollen auch die Bundesgesetze oder gesetzlichen Ergänzungen betr. die Berussgenoffenschaften, unsauterer Bettbewerb, Hausierwesen, Ausverkausswesen zc., siehe Heft XXV der Gewerblichen Zeitsragen, bei den eidgen. Räten zur Beratung gelangen.

Uerbandswesen.

Der Schweizer. Hafnermeisterverband hat in seiner letten Generalversammlung den Beschluß gesaßt, eine heiztechnische Kommission zu ernennen, die den Mitgliedern in technischen Fragen an die Hand gehen und die Anwendung des Kachelofens überhaupt heben soll. Diese Kommission hat sich nun konstituiert. Diesbezügliche Fragen sind an den Präsidenten des Zentralvorstandes, Hrn. Knecht, Hafnermeister in Baden, zu richten.

Gine Anleitung für die Geltendmachung des Bauhandwerkerpfandrechts nach dem neuen 3.-G.-B. hat der Hand werker- und Gewerbeverein Richterswil an sämtliche dortige Bauhandwerker versandt, damit diese lernen, wie die Sache anzupacken ist. Es ist dies ein begrüßenswertes Vorgehen, das namentlich dann für die Bauhandwerker von Wert ist, wenn sie von diesem gesetzlichen Rechte auch Gebrauch machen.

Ausstellungswesen.

Die permanente Ausstellung des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Zürich wird auf Mitte Oktober in Zürich eröffnet. Der leitende Ausschuß bestellte die Ausstellungskommission aus den Mitgliedern: Taubenberger, Zentralpräsident; Kunzmann, Vizepräsident; Alder, Zentralsekretär; A. Müller, Ingenieur, Zollikon; A. Restle, Schreiner, Zürich.

Verschiedenes.

Ründigung im Gipfer- und Malergewerbe der Schweiz. Im Gipfer- und Malergewerbe der ganzen Schweiz besteht die Gepflogenheit, — sowohl bei den Meistern als bei den Arbeitern, — daß Entlassungen und Austritte zu jeder Zeit (zu jeder Tagesstunde sogar) erfolgen können. Es besteht keine Kündigungsfrist. Nach dem alten Obligationenrechte waren solche Gepflogen- heiten von den Gerichten zu respektieren. Ste genossen als sthung oder Ortsgebrauch ohne weiteres Rechtskraft.

Das gewerbliche Schiedsgericht Olten hat letzter Tage in zwei Fällen festgestellt, daß das unter dem neuen Rechte nun nicht mehr ohne weiteres der Fall ift. Das neue Obligationenrecht hat den Ortsgebrauch und die Ubung bei der Kündigung ausgeschaltet. Das Wegbedingen der Kündigungsfrist muß in jedem Falle zum Beftand des Vertrages gemacht werden, um Geltung zu haben. Es muß dem Arbeiter sofort in gehöriger Weise zur Kenntnis gebracht werden, und wenn ein Meifter einen Arbeiter ohne Kündigung entläßt, so muß vor Bericht bewiesen werden konnen, daß die gesetsliche Kundigungsfrift nicht galt, resp wegbedungen war. Das Schiedsgericht erachtet diesen Beweiß als erbracht, wenn ein Anschlag in der Werkstätte besteht, der darauf aufmerksam macht, daß keine Kündigung bestehe, ebenso wenn dies auf den Zahltagskouverts aufgedruckt steht oder in anderer Weise deutlich zur Kenninis aller gebracht wird. Der Beweis der Kenntnis des Wegbedingens der Kündigungsfrift kann natürlich auch durch Zeugen geführt werden, doch erfordert dies schon wieder mehr Umftande und Roften.

Das gewerbliche Schiedsgericht, das diese Händel zu beurteilen hat, empsiehlt deshalb den Gewerben, die keine Kündigungsfrist haben wollen, dies durch Anschlag in der Werkstätte oder durch Aufdruck auf den Zahltagskouverts für jedermann deutlich festzustellen. Es gilt dieser Hinweis auch für andere Gewerbe, in welchen

folche übungen bisher Geltung hatten.